

tischen Mißbilligung“¹⁰⁸). Diese Formel, die sich schon in dem neuen Lehrbuch ständig findet, steht jetzt geradezu im Mittelpunkt der offiziellen, streng gebundenen Sprachregelung zum neuen Gesetz. Ihr Kennzeichen ist die *Gleichstellung des Moralischen mit der politisch genehmen Gesinnung*. Milde bestraft wird danach ein Täter etwa deshalb, weil er „als Aktivist ausgezeichnet werden konnte“¹⁰⁹). Daß es Moral als echte ethische Kategorie im Kommunismus nicht gibt, hat *Djilas* in seiner Analyse des kommunistischen Systems dargetan („Die neue Klasse“, deutsch 1958).

Grundsätzliche Ausführungen zu diesen Maßstäben macht das Stadtgericht von Großberlin:

„Dem Inhalt der neuen Strafarten nach ist die bedingte Verurteilung die schwerere Strafe; ein öffentlicher Tadel stellt noch höhere Anforderungen an das Bewußtsein des Täters. Wie der Minister der Justiz bei der Begründung des Gesetzes vor der Volkskammer (NJ 1957 S. 787) ausgeführt hat, verfolgt der öffentliche Tadel vor allem den Zweck, den Verurteilten durch die öffentliche Mißbilligung seines Verhaltens zur Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlung zu bringen und ihn zur künftigen Achtung der Gesetze und Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Hieraus ergibt sich, daß der öffentliche Tadel dann anwendbar ist, wenn es sich um Menschen handelt, die bereits auf einer solchen Höhe des Bewußtseins stehen, daß sie durch eine derartige Maßnahme, wie die öffentliche Mißbilligung durch die Gesellschaft, hinreichend erzogen werden. Bei der Untersuchung der Frage, welche der beiden neuen Strafarten im Einzelfall am Platze ist, ist also die Person der Angeklagten und ihr Vorleben von entscheidender Bedeutung. Beide Angeklagten haben von ihren Betrieben eine sehr positive Beurteilung erhalten. Sie sind immer einer geregelten Arbeit nachgegangen und haben ihre Aufgaben stets zur Zufriedenheit gelöst. Hierbei ist hervorzuheben, daß sie auch besonders bemüht waren, die anfänglichen Widerstände ihrer Kollegen gegen die Einführung der fortschrittlichen Großblockbauweise zu überwinden, und besonders aktiv gearbeitet haben, um die Überlegenheit dieser Arbeitsweise im Interesse unserer Werktätigen unter Beweis zu stellen. Das zeigt, daß sie sich fortschrittliches Gedankengut zu eigen gemacht und in ihrer Arbeit in die Tat umgesetzt haben. In diesen Tatsachen zeigt sich der Grad des gesellschaftlichen Bewußtseins der Angeklagten, und es wird deutlich, daß sie nicht zu dem Personenkreis gehören, der noch eine leichtfertige Einstellung zu den Interessen unserer Werktätigen hat^{109a}).

Im übrigen hat sich schon nach kurzer Anlaufzeit des neuen Gesetzes gezeigt, daß das kontrollierende Ministerium glaubt, vor „Liberalismus und Überbetonung des Subjekts“ warnen und zu mehr Zurückhaltung bei der Anwendung der neuen Strafarten auffordern zu

¹⁰⁸) Vgl. NJ 58, S. 239.

¹⁰⁹) NJ 588, S. 179.

^{109a}) NJ 58, S. 210.